

und Waisen der Schullehrer Unterstützungen angebeihen zu lassen, und wünsche von Herzen den besten Fortgang. Gleichwohl muß ich mich gegen den Antrag der Deputation in Betreff des an die Regierung zu bringenden Gesuchs erklären, denn es würde darin weiter nichts als eine Wiederholung dessen liegen, auf was wir bereits beim Civil- Staatsdienergesetze angefragt haben. Was den 2. Antrag, hinsichtlich der Bewilligung, anlangt, so liegt kein Postulat der Regierung vor; ich muß aber zum Schluß der Berathung über das Ausgabe-Budjet nochmals den dringenden Wunsch aussprechen, daß es sich die Stände stets zur angelegentlichsten Pflicht machen, nicht über das Postulat der Regierung hinauszugehen, und trage auch hier darauf an: „die vorgeschlagene Summe nur als Dispositionsquantum zu bewilligen“.

Dem ersten Antrage der Deputation tritt man hierauf einstimmig bei, und eben so allgemein spricht man die Bewilligung der vorgeschlagenen 300 Thlr. jährlich, oder 900 Thlr. im Ganzen aus, und zwar als Dispositionsquantum, wie Prinz Johann vorgeschlagen.

Somit ist nun die Berathung über das Budjet des Ministerii des Cultus beendigt, und nur noch

Prinz Johann fühlt sich — in Folge der entstandenen Frage, ob nicht, wie bereits bei andern Ministerien geschehen, mehrere einzelne Positionen in der bei der allgemeinen Berathung des Ausgabe-Budjets besprochenen Masse in Verbindung zu bringen seien? — zu folgendem Antrage veranlaßt: „Man möge bei dem Cultus alle unter Einer römischen Ziffer vorkommenden Posten als vereinigt ansehen, außerdem auch noch in gleicher Masse die Positionen LXII., LXIII. und LXIV. zu verbinden“.

Hiermit ist man allgemein einverstanden.

Demnächst kommt man noch auf den von der Deputation am Schlusse ihrer Bemerkung sub II. gestellten, bis hier ausgefetzt gebliebenen, Antrag zurück, nämlich: „daß auch bei solchen Positionen eines und desselben Ministerii, bei denen eine neue Organisation statifinden wird, eine Uebertragung der Ersparniß bei der einen auf den etwanigen Mehrbedarf bei der andern für zulässig erachtet werden möge“.

Man ist hierüber mit der Deputation einstimmig einverstanden und schließt hiermit die Berathung über das Ausgabe-Budjet.

Man geht nun zum zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung über, nämlich zur Berathung der bei dem Gewerbe- und Personalsteuergesetze zur Zeit noch unerledigten Differenzpunkte.

Referent, Bürgermeister Reichs-Eisenstuck trägt den Stand der Sache in Folgendem vor:

Das höchste Decret Nr. 63. den Entwurf zu einem Gewerbe- und Personalsteuergesetze wurde zuvörderst der 2. Kammer vorgelegt und daselbst berathen (s. diese Berathung Nr. 237. d. Bl. fig.). Die Verschiedenheit einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von gegenseitigen Kammerbeschlüssen, welche sich nach Beendigung der Discussion der 1. Kammer (s. dieselb. Nr. 366.

d. Bl. fig.) später herausstellte, veranlaßte die 2. Deputation der 2. Kammer, einen anderweiten Bericht darüber zu erstatten. Die 2. Kammer hat sich bei der anderweiten Berathung nunmehr entschlossen, der 1. Kammer hinsichtlich der von letzterer gefaßten Beschlüsse zu §§. 6. 7. 18. 19. 20. 23. 24. 27. 28. 29. 31. 36. 39. 40. 42. 45. 53. und 65. unbedingt beizutreten, so wie sie die zu den Tarifen A. B. C. von der 1. Kammer beantragten Ansätze und andern Bestimmungen größtentheils genehmigt hat, und zwar: im Tarife A. unter der Rubrik: „Frauenspersonen“, „Kürschner“, „Maurer“, „Riemer“, „Schneider“, „Schuhflecker“, „Uhrmacher“, „Zinngießer“; im Tarife C.: „Arbeiter“, „Beisrohn“, „Enke“, „Fährknecht“, „Gärtner“, „Jäger bei Herrschaften“, „Knecht“, „Koch bei Herrschaften“, „Kutscher“, „Marktmeister“, „Markthelfer“, „Scharfrichter“, „Straßenmeister“, „Untermarktvoigt“, „Wagenmeister“, „Dienst-, Lauf- und Aufwartemädchen“, „Hausmagd“, „Stubenmagd“, „Küchenmagd“.

Auch hat die 2. Kammer die Beschlüsse der 1. Kammer statt der Worte der Bemerkungen zum Tarif A.: „Für kleine Städte oder Ortschaften des platten Landes, an welchen die Gewerbe“ zu setzen: „Für Orte, wo ein oder das andere Gewerbe“, ferner am Schlusse des Tarifs C. den Zusatz beizufügen: „Die Vernehmung mit den in vorstehendem Verzeichnisse bestimmten Personalsteuersätzen schließt die Beziehung nach §. 23. aus.“ annehmbar gefunden. — Dagegen hatte sie bei mehreren andern früheren Beschlüssen beharrt, weshalb sich, um da möglich eine Vereinigung und Erledigung der sich noch entgegenstehenden Beschlüsse zu erzielen, die betreffenden Deputationen beider Kammern gemeinschaftlich unter Zuziehung der königl. Herren Commissarien berathen haben, gegenwärtig legt nun die Deputation das daraus hervorgegangene Resultat zur Beschlußnahme in 3 Rubriken vor, von welchen in Nachstehendem die mit I. bezeichnete die von dem Gesetzentwurf und den frühern Beschlüssen der 2. Kammer abweichenden Beschlüsse der 1. Kammer; die unter II. die anderweiten Beschlüsse der 2. Kammer, und die unter III. die Resultate der Berathung der Vereinigungs-Deputation und Gutachten der Deputation der 1. Kammer enthält.

Allgemeine Anträge in die Schrift.

I. 1) Aufnahme der Erklärung in die Schrift: „Wie man das vorliegende Gesetz nur als ein provisorisches, durch die zu machenden Erfahrungen und insonderheit nach Einführung eines neuen Grundsteuersystems zu verbesserndes, 2) die in Betreff des Grunderlasses vorgeschlagene Maßregel auch nur als eine provisorische, anzusehen.“

II. Hierauf ist kein Beschluß in den Deputationsgutachten und in den Protocolen der 2. Kammer zu finden.

III. Die jenseitige Deputation ist zwar der Meinung gewesen, daß es dieser besondern Anträge nicht bedürfe, findet es indessen unbedenklich, deren ausdrückliche Aufnahme der 2. Kammer anzuzuführen, Beiden Deputationen aber schien es angemessen, diese Anträge durch zweckmäßige Redaction bei Fertigung der Schrift miteinander zu verbinden. Wir schlagen folgende Redaction vor: „Man erkenne in dem vorliegenden Gesetze nur ein provisorisches, durch die zu machenden Erfahrungen, und insonderheit nach Einführung eines neuen Grundsteuersystems zu verbesserndes, daher auch die in Betreff des Grund-